



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2022/0693
	Verantwortlich:	Dez. 1
Flächenhaftes Naturdenkmal "Rennbuckeldüne" hier: Anhörung der Gemeinde zum Verordnungsentwurf		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	05.07.2022	3	x		vorberaten
Gemeinderat	26.07.2022	9	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und Naturschutzbeirat den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmals „Rennbuckeldüne“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der entsprechenden Verordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridorhema: Grüne Stadt
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am

I. Schutzgegenstand und Gebietsabgrenzung

Die untere Naturschutzbehörde plant die Neuausweisung des rund 2 ha großen flächenhaften Naturdenkmals „Rennbuckeldüne“ in der Nordweststadt. Eine entsprechende Planung ist auch im Landschaftsplan 2030 vorgesehen. Flächenhafte Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz sind Flächen von bis zu 5 ha Größe, deren besonderer Schutz, z. B. aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit und Schönheit erforderlich ist.

Es ist vorgesehen, je eine Teilfläche nördlich und südlich der beiden Schulen am Rennbuckel unter Schutz zu stellen. Der südliche Teil grenzt im Süden an den „Karlsruher Weg“ und der nördliche Teil grenzt im Norden an einen Bolzplatz, welcher am „Durlacher Weg“ endet. Die westliche und östliche Grenze bilden die Gärten der „Bonner Straße“ und der Straße „Am Rennbuckel“. Das flächenhafte Naturdenkmal umfasst somit die Flurstücke 24513 und 24506 (siehe Anlage 1).

Vorrangiger Schutzzweck ist der Erhalt einer eiszeitlich entstandenen Binnendüne. Als letzte markante weitgehend unbebaute Düne im Karlsruher Stadtgebiet genießt die Rennbuckeldüne einzigartige Bedeutung. Sie ist zudem ein Trittstein für den Verbund der Mager- und Rohbodenbiotope der Trockenlebensräume. Außerdem zeichnet sich die Fläche durch das Vorkommen zahlreicher seltener Pflanzen und Tierarten aus.

Das Gebiet wurde bereits 1987 von der Stadt erworben, um eine unkontrollierte Bebauung der Düne zu verhindern. Seither wurde nur der Neubau der Sporthalle zugelassen. Mit der Unterschutzstellung ist nur noch eine eng begrenzte Erweiterung der dort ansässigen Schulen möglich.

Das Gebiet wird von den umliegenden Anwohnerinnen und Anwohnern gerne als naheliegende Auslaufstrecke für Hunde benutzt. Ebenso passieren Schülerinnen und Schüler die Fläche, um zur Schule zu gelangen.

Die geplanten Ge- und Verbote sind dem Verordnungsentwurf zu entnehmen (siehe Anlage 1).

II. Verfahren

Zur Unterschutzstellung bedarf es eines förmlichen Rechtsverordnungsverfahrens nach § 24 NatSchG BW. Die Entscheidung über die Unterschutzstellung obliegt dem Oberbürgermeister als Leiter der unteren Naturschutzbehörde. Der Gemeinderat ist im Rahmen der Anhörung der Gemeinde zu beteiligen.

a) Anhörung Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte zwischen dem 30. September und 12. November 2021. Die Planung wurde vom weit überwiegenden Teil der angehörten Träger begrüßt. Der Verordnungstext wurde jedoch auf Anregung der beteiligten Kreise an verschiedenen Stellen im Detail überarbeitet. Die vorgetragenen Anregungen zur Änderung der Betretungsregelung werden umgesetzt. Als wesentliche Bedenken oder Anregungen wurden die folgenden Punkte vorgetragen:

- Die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH bitten um Aufnahme einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Arbeiten an Gas- und Wasserbestandsleitungen.
- Das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde schlägt eine Änderung des Verbots bezüglich der Nutzung von Luftfahrzeugen vor, da diesen die jetzige Regelung zu restriktiv gefasst

war. Das Verbot gilt daher nun nur noch für das Starten und Landen von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen.

- Von den Naturschutzverbänden und dem Gartenbauamt wurden vor allem die Regelungen zum Wegegebot differenziert betrachtet. Zunächst war vorgesehen, für die gesamte Fläche ein Betretungsverbot zu erlassen. Jedoch wurde argumentiert, dass die Betretung im gewissen Umfang nicht dem Schutzziel schadet, sondern es auch fördern kann. Zudem wäre die Funktion als Grünverbindung durch das Wegegebot eingeschränkt geworden. Es kam noch der Vorschlag, eine alternierende Absperrung von Teilflächen zu forcieren. Nach Prüfung durch den Umwelt- und Arbeitsschutz, Abteilung Ökologie, wurde vom Verbot jedoch abgesehen.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs und der Karten zwischen dem 25. April und 27. Mai 2022 im Rathaus am Marktplatz, bei der Naturschutzbehörde sowie im Internet.

Im Verfahren gingen keine Einwendungen ein.

III. Ausblick

Nach der Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit sowie dem Gemeinderat ist die abschließende Abwägung über die im Verfahren eingegangenen Anregungen und Bedenken durch die untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. Im Anschluss wird die Verordnung vom Oberbürgermeister ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt dann nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Der Abschluss des Verfahrens ist derzeit zum Jahresende 2022 geplant. Die weitere Planung und Prioritätensetzung für die sonstigen Schutzgebiete wird verwaltungsintern noch abgestimmt.

Anlage

- Anlage 1: Verordnungstext (Entwurf) inkl. Schutzgebietskarte (Entwurf)

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und Naturschutzbeirat den Entwurf der unteren Naturschutzbehörde zur Abgrenzung und Unterschutzstellung des flächenhaften Naturdenkmals „Rennbuckeldüne“ zur Kenntnis und stimmt dem Erlass der entsprechenden Verordnung zu. Weiter stimmt der Gemeinderat zu, dass noch Änderungen, welche nicht wesentlicher Art sind, vorgenommen werden können.